



„Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts aus Sicht des Hessischen Sozialministeriums“

Gäste:

Herr Holger Koch, Referent im Hessischen Ministerium für Sozial und Integration, Wiesbaden/ zuständig für Jugendgremienarbeit, Koordinierung, Fachbezogene Verwaltung, Controlling, Betreuungsrecht und überörtliche Betreuungsbehörde, hier ist er seit 2 ½ Jahren tätig. Darüber hinaus war er in Betreuungsvereinen und bei einem Träger der Eingliederungshilfe tätig.

Herr Klaus Bobisch, Geschäftsführer des BVfB seit 2017 und Rechtsanwalt in Berlin

- 1) Inputreferat von Herrn Holger Koch und Darstellung der Zuständigkeiten seines Referats im Sozialministerium.
- 2) Inputreferat von Herrn Klaus Bobisch aus der Sicht des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer:

=> Im Reformprozess ist aus verbandlicher Sicht die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der zu betreuenden Personen ein wesentlicher Punkt. Diese Person soll in ihren Tätigkeiten unterstützt werden. Dieses Selbstbestimmungsrecht ist ein Alleinstellungsmerkmal

Das stellvertretende Handeln durch den Betreuer/die Betreuerin ist nur in notwendigen Fällen vorzunehmen.

=> Im Reformprozess hat der BVfB in Vertretung durch Herrn Bobisch und Herrn Klitschka in 2 von 4 Arbeitsgruppen mitgearbeitet, so in der Arbeitsgruppe:

--Stärkung des Selbstbestimmungsrechts:

zusammenfassend stellt die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts eine „Win-Win-Situation“ dar. Es soll nicht mehr alles durch den Betreuer erledigt werden, vielmehr sollten die Betreuten in eigener Verantwortung Angelegenheiten bewältigen.

--Betreuung als Beruf und die Vergütung des Betreuers :

Hier wird es mehrere Veränderungen für die Betreuer und Betreuerinnen geben. Es soll ein Anfangsbericht gegenüber dem Betreuungsgericht erstellt werden. Der Jahresbericht muss mit den Betreuten besprochen werden.

Die Besprechungspflicht mit den Betreuten wird damit ausgedehnt.

Es besteht die Rechtspflicht, dass sich der Betreuer oder die Betreuerin einen persönlichen Eindruck von der zu betreuten Person und seinem Umfeld machen muss.

Bedeutet, dass für die Betreuer/Betreuerinnen eine Mehrarbeit entsteht, da die Berichtspflicht ausführlicher wird.

=>Bisher hat es in den verschiedenen Bundesländern und auch bei unterschiedlichen Betreuungsbehörden mehrere und abweichende Verfahren gegeben, als Berufsbetreuer zugelassen zu werden. Durch den ab 01.01.2023 notwendigen Sachkundenachweis, der für alle Betreuer und Betreuerinnen gilt, die diese Tätigkeit seit 2020 ausüben oder zukünftig ausüben wollen, sind gleiche Voraussetzungen geschaffen. Außerdem wird die Tätigkeit deutlich aufgewertet.



Es geht nicht mehr nach dem Motto: Rechtliche Betreuung kann doch jeder. Nein - es kann nur der, der sich bei der Stammbehörde registriert und je nach Zeitraum der bis jetzt geführten Betreuungen einen Sachkundenachweis vorlegt.

Hierdurch haben die Betreuer und Betreuerinnen einen Rechtsschutz. Das Registrierungsverfahren ist ein Verwaltungsakt mit Beschwerdemöglichkeit. Es gibt keine Notwendigkeit mehr „Zwangspraktika“ zu absolvieren, in dem man erst nach 10 ehrenamtlichen Betreuungen zum Berufsbetreuer/Berufsbetreuerin ernannt wird.

3) Weitere Frage an Herrn Koch und Herrn Bobisch waren:

=>Der Sachkundenachweis, worauf muss ich mich einstellen?

Einzelheiten, wie der Sachkundenachweis auszusehen hat, liegen noch nicht vor.

Der Sachkundenachweis muss nicht zum 01.01.2023 vorgelegt werden. Man sollte sich zu diesem Termin registrieren lassen. Der Sachkundenachweis muss am 30.06.2025 vorgelegt werden. Also ist deutlich mehr Zeit zur Verfügung, den Sachkundenachweis zu bekommen.

Die Kenntnisse werden in einzelnen Modulen vermittelt. Hier wird auf die individuellen Kenntnisse / Berufe abgestellt.

=>Was muss ich noch im Sachkundenachweis alles vorweisen, wenn ich ein Jurastudium absolviert habe?

Das abgeschlossene Hochschulstudium entscheidet nur, in welcher Vergütungsklasse ich meinen Antrag stellen kann und wie ich vergütet werde. Beispiel: Ob man ein abgeschlossenes Maschinenbaustudium, Jurastudium oder Sozialarbeiterstudium u. ä. habe, bestimmt, dass ich in der höchsten Vergütungsstufe (C) abrechnen kann.

Je nach Studium oder Ausbildung wird festgestellt, welchen Wissenstand man im Rahmen des Sachkundenachweises hat. Man muss dann die fehlenden Module bei den zertifizierten Fortbildungsstätten belegen. Hier findet eine individuelle Entscheidung statt.

=>Wer entscheidet, welches Modul für den Sachkundenachweis noch vorgelegt werden muss?

Die Stammbehörde entscheidet dies.

=>Wer oder wo ist meine Stammbehörde?

Stammbehörde ist die Behörde, wo sich der Sitz des beruflichen Betreuers befindet oder errichtet werden soll. Alternativ kann, wenn kein Sitz (Büro) des beruflichen Betreuers benannt ist, der Wohnsitz maßgeblich für die Stammbehörde sein.

Für einen beruflichen Betreuer, der weder seinen Sitz noch seinen Wohnsitz im Geltungsbereich hat, ist Stammbehörde diejenige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit des Betreuers liegt.

=>Worin besteht der Unterschied zwischen Rechtlicher Betreuung und anderen sozialrechtlichen Hilfen?

Als Rechtlicher Betreuer / Betreuerin hat man die Möglichkeit der stellvertretenden Entscheidung für die zu betreuende Person (wenn notwendig – siehe oben). Das ist ein Alleinstellungsmerkmal in der Rechtlichen Betreuung. Darüber hinaus besteht noch die Kontrollfunktion der Mitarbeiter der sozialen Hilfen